



Stellungnahme zum Entwurf des Steuerbare- Verbrauchseinrichtungen-Gesetz – SteuVerG

Agora Verkehrswende, Agora Energiewende und Regulatory Assistance Project (RAP)

Berlin, Januar 2021

The Regulatory Assistance Project (RAP)

Andreas Jahn

ajahn@raponline.org

Agora Energiewende,

Thorsten Lenck,

thorsten.lenck@agora-energiewende.de

Agora Verkehrswende

Fanny Tausendteufel

fanny.tausendteufel@agora-verkehrswende.de

Kerstin Meyer

kerstin.meyer@agora-verkehrswende.de

Zum Entwurf eines Gesetzes zur zügigen und sicheren Integration steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in die Verteilernetze und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften nehmen wir - Agora Energiewende, Agora Verkehrswende, Regulatory Assistance Project (RAP) wie folgt Stellung:

Unsere im Februar 2020 geäußerte Kritik¹ am Modell der Spitzenlastglättung gilt vollumfänglich fort.

Bei dem Modell handelt es sich um einen rein kurativen Ansatz in der sogenannten „roten Phase“. Dieser lässt keinen Spielraum für die Entstehung von Geschäftsmodellen in der „gelben Phase“ für einen netzdienlichen Flexibilitätseinsatz, beispielsweise von potenziellen Marktakteuren wie Aggregatoren oder Lieferanten durch zeitliche Preisanreize. Somit können zukünftig etwaige wertvolle Flexibilitätspotenziale nicht gehoben werden (etwa durch *Smart Charging*). Dazu gehört:

- Systemdienliche Lasterhöhung wird beschränkt, auch wenn Erneuerbaren-Stromerzeugung verfügbar und das Netz frei ist. Statt größere Mengen **Erneuerbarer Energie zu integrieren**, erfolgt deren Abregelung. Das (mögliche) dezentrale Wechselspiel von Erzeugung und Verbrauch, also die Flexibilisierung bleibt unberücksichtigt.
- **Der Netzausbaubedarf** kann trotzdem hoch ausfallen, zum einen aufgrund der vergleichsweise hohen, aber nicht kostendeckenden Zahlungsbereitschaft (im Verkehrssektor) für unbedingte Leistung und zum anderen, da es viele Freiheitsgrade gibt, anhand deren die Netzbetreiber die Regelungen ausgestalten können.
- Der Umgang mit entstehenden **Bilanzkreisabweichungen** ist weiterhin weder ausformuliert noch Gegenstand des Gesetzentwurfs. Sofern keine Bilanzkreis Korrektur vorgesehen ist, entstehen hier (unkalkulierbar hohe)

Ausgleichsenergie Risiken, die einen höheren Bedarf an Regelleistung nach sich ziehen.

- Die Komplexität der Optionen wird die **Verbraucher** und damit den Massenmarkt überfordern. Die Wahl und Anmeldung von Flexibilität und (un-)bedingten Leistungen ist nicht selbsterklärend, geschweige denn die damit verbundenen Geschäftsmodelle der Lieferanten. Hinzu kommen neben den damit verbundenen Netzentgelten zusätzliche Kosten für vertragliche Umstellungen und Netzanschlüsse (inklusive des Baukostenanschlusses).

Die Unklarheiten und Risiken sind weiterhin in Summe groß und der mögliche, mittelfristige Mehrwert wird mit hohen Transaktionskosten erkauft werden müssen. Deshalb sollte der vorliegende Entwurf nicht umgesetzt werden. Ein späteres Umschwenken zu wettbewerblichen, kundenfreundlichen sowie kostengünstigeren Optionen wäre mit hohem Kosten- und Zeitaufwand verbunden.

Im Detail werden dem Netzbetreiber mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erhebliche Kompetenzen zugestanden, die zu individuellen, aber nicht nachvollziehbaren Festlegungen führen werden. Dazu gehören:

- Kein Nachweis der Notwendigkeit und diskriminierungsfreie Durchführung der Schaltungen
- Die lokalen Netzentgelte differieren heute schon zu über 200 Prozent (je nach Spannungsebene und Benutzungsfall). Ein Bestelleistungssystem, das darauf aufsetzt, wird sehr unterschiedliche Kosten generieren und sehr unterschiedliche Attraktivität der Standorte und Geschäftsmodelle generieren.
- Die Anpassungen der Preisblätter obliegen dem Netzbetreiber, faktisch ohne Kontrolle beziehungsweise Vorgaben und können damit die Attraktivität der Bestelleistungen und damit einhergehenden Geschäftsmodelle und Angebote

¹ <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/kommentierung-spitzenlastglaettung-nach-14-a-enwg/>

stark beeinflussen. Die absoluten Netzkosten pro Kilowatt und die große Spreizung der Leistungspreise in dem Modell führen zumindest örtlich zu hohen Preisen für unbedingte Bestelleistung. In der Folge werden Verbraucher und Verbraucherinnen geradezu zu einer Nutzung bedingter Leistung und damit der Bereitstellung ihrer Flexibilität gezwungen.

- Unkalkulierbare und nicht regulierte Umverteilung der Netzkosten zwischen Verbrauchergruppen, die unsozial wirken kann.

Die in der Vergangenheit dargelegte Blackbox der Netzentgelte² und die damit einhergehenden strukturellen Probleme würden sich entsprechend noch vergrößern und den Hochlauf der Elektromobilität, und anderer Flexibilitäten unnötig gefährden.

Über die bisher genannten Aspekte hinaus lässt sich die Liste, wie folgt, fortsetzen:

- Das Monitoring des Gesetzes (§ 14a (12) EnWG) ist nur auf die Funktion des Mechanismus angelegt, jedoch ohne energiewirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Vergleich (Kosten/Nutzen) zu **Alternativen**, wie Beispielweise den zeitvariablen Tarifen. Eine solche **grundsätzliche Betrachtung** wäre vielmehr vor einer Festlegung auf ein Modell und diesem Gesetzesvorschlags nötig gewesen. Unklar bleibt zudem, was eine solche erste Bewertung nach zwei Jahren liefern kann: Zu diesem Zeitpunkt greift der Mechanismus schließlich noch nicht, da pauschales Schalten bis dahin der Standard sein wird.
- Die **zeitvariable Ausgestaltung von Netzentgelten** in Abhängigkeit des Netzzustands stellt eine Alternative zu den Regelungen im SteuVerG dar. Diese Alternative wurden jedoch nicht in die weitere Erwägung miteinbezogen, sondern bereits im Vorfeld abgelehnt, da aufgrund derzeit fehlender Echtzeitdaten des Netzzustands eine Festlegung der zeitvariablen Netzentgelte nur auf Basis von ungenauen statischen Zeitfenstern

möglich wäre. Genau diese ungenauen statischen Zeitfenster sollen nun aber (statt für mittelfristige Vermeidungsanreize) für dies kurzfristiges Netzmanagement genutzt werden (§ 14a (4) EnWG). Mit der verpflichtenden Einführung von zeitvariablen Tarifen für Endkunden entsprechend des Clean Energy Pakets (IMD Art. 11) wäre eine große Chance gegeben, die Netzknappheiten von Beginn an in diese Endverbraucher-Angebote zu integrieren, die mit diesem Gesetzentwurf leider vergeben wird.

- Faktisch gibt es eine Ungleichbehandlung von Elektrofahrzeugen, Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen: Wärmepumpen sind weitestgehend über Leistungsgrenzen und Nachtspeicherheizungen über § 118 ausgenommen, obwohl beide oft nicht oder nur zur Netzkostenoptimierung, aber nicht mit dem Zweck der höheren Netzauslastung (bei ausreichendem Angebot erneuerbaren Stroms) geschaltet werden. Notwendig wäre mindestens ein Nachweis der netzdienlichen Schaltung von Wärmepumpen und Nachtspeicherheizungen durch den Netzbetreiber, bevor die Netzbetreiber zur Spitzenlastglättung greifen.
- In der Folge wirkt sich das SteuVerG in erster Linie auf E-Autos aus und schränkt ihren Strombezug ein (bzw. Wahlmöglichkeiten diesbezüglich). Das erscheint vor dem Hintergrund der intensiven Förderung der **Elektromobilität kontraproduktiv**.
- Bislang ist nicht erkennbar, wie eine **wettbewerbsverzerrende Wirkung** bei der Anwendung des SteuVerG vermieden werden soll. Es besteht das Risiko, dass Verteilnetzbetreiber ihre Eingriffsmöglichkeiten zum Vorteil von den mit ihnen verbundenen Unternehmen einsetzen.

Der Gesetzesentwurf und der diesem zugrunde liegende Ansatz der Spitzenlastglättung verfolgen ein unspezifisches Ziel. Vornehmlich läuft es auf eine Vermehrung der Netzbetreiberbefugnisse hinaus,

² <https://www.agora-energiewende.de/veroeffentlichungen/stromnetzentgelte-eine-blackbox-die-nicht-geoeffnet-werden-kann/>

ohne den dafür notwendigen Transparenzanforderungen gerecht zu werden. Eine Kosten-/Nutzenabwägung wird damit genauso verhindert wie die Diskussion und Erprobung von Alternativen.

Entsprechend müsste der vorliegende Gesetzentwurf stark überarbeitet werden und zudem durch die vom Bundeswirtschaftsministerium in Aussicht gestellten wettbewerblichen Marktoptionen von Anfang an ergänzt werden. Bei einer Umsetzung in der vorliegenden Form sind massive Nachteile für die Energiemärkte, die Integration von flexiblen Verbrauchern als auch unnötig hohe Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher insgesamt zu erwarten. Eine solch weitreichende Änderung der bisherigen Befugnisse und Anreize für die Einbindung der Konsumenten und damit des Endkundenmarkt insgesamt, bedarf einer ausgiebigen Fachdiskussion der Funktionsweise und Parametrisierung, der eine Konsultation über die Weihnachtsferien nicht gerecht wird.



The Regulatory Assistance Project
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin
P +49 (0) 30.7001435-000
www.raonline.org
info@raonline.org

Agora Verkehrswende
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin
P +49. (0) 30. 7001435-000
F +49. (0) 30. 7001435-129
www.agora-verkehrswende.de
info@agora-verkehrswende.de

Agora Energiewende
Anna-Louisa-Karsch-Straße 2 | 10178 Berlin
P +49. (0) 30. 7001435-000
F +49. (0) 30. 7001435-129
www.agora-energiewende.de
info@agora-energiewende.de